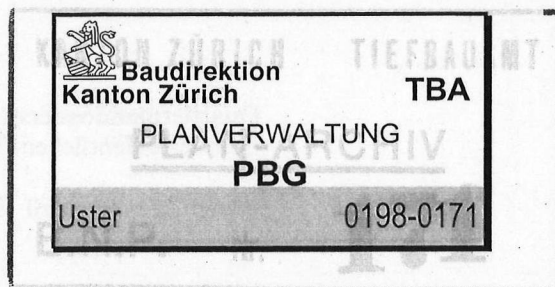


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1992



### 1063. Amtlicher Quartierplan

Am 19. März 1992 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Mai 1991 und 4. Februar 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Mettmenriet in Nänikon.

Gde. Uster

Der Festsetzungsbeschluss vom 14. Mai 1991 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juni 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Juli 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Zusätzlich erforderliche Ergänzungen wurden mit unterschriebenem Einverständnis aller betroffenen Grundeigentümer nachträglich geregelt und vom Stadtrat Uster mit Beschluss vom 4. Februar 1992 festgesetzt.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Fuss- und Radweg entlang der Bahnlinie, im Osten durch die Stationsstrasse, im Süden durch die Heuwinkelstrasse und im Westen durch die Greifenseestrasse S-8 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Heuwinkelstrasse (frühere Mettmenrietstrasse) und die Stationsstrasse sowie die Mettmenrietstrasse mit Kehrplatz. Zusätzlich ist servitutarisch eine zentrale Fusswegverbindung von der Heuwinkelstrasse (frühere Mettmenrietstrasse) über die Mettmenrietstrasse zum Stationsweg vorgesehen.

Die Verkehrsbaulinien an der Stationsstrasse, der Mettmenrietstrasse und am Stationsweg wurden mit separater Vorlage gemäss RRB Nr. 3688/1991 festgesetzt. Im Rahmen des Quartierplanverfahrens werden an der Mettmenrietstrasse noch Niveaulinien festgesetzt, wobei die Höchststeigung 3,66% beträgt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Das Quartierplangebiet liegt in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung und wird im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Entlang der Bahnlinie ergeben sich Immissionsgrenzwertüberschreitungen. Der Stadtrat Uster wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Stadtrates Uster vom 14. Mai 1991 und vom 4. Februar 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Mettmenriet in Nänikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**